

hen, so ist der Antrag der Deputation darauf berechnet, daß man ihn dann bei der Besprechung mit demselben Seiten der Deputation inne halten kann. Ist bei der 121. §. eine Veränderung erfolgt, so muß sie bei §. 123. gleichfalls stattfinden. Also glaube ich, daß dieser Fall nicht leicht eintreten wird. Sollte er eintreten, so ist der Vorschlag der Deputation unter B. dafür bestimmt. Es soll den Deputations-Mitgliedern und den Regierungs-Commissairen nachgelassen sein, in solchen Fällen einen Antrag der Art auch ohne schriftliche Anmeldung zu bringen, und wenn alle diesfalligen Vorschläge scheiterten, so würde der Vorschlag der Deputation (auf der 35. Seite des Berichts) ausreichen, solche Unebenheiten bei der Redaktion zu erledigen.

Domherr D. Günther: Durch das, was der hohe Herr Referent gesagt hat, finde ich mein Bedenken durchaus nicht erledigt. Es ging dasselbe, wie ich an dem gewählten Beispiele gezeigt habe, dahin, daß in einem solchen Falle, der bei jeder Debatte, bei jeder Materie vorkommen kann, dem Kammermitgliede die Möglichkeit entzogen wird, höchst wichtige Veränderungen zu beantragen. Diese können eben so leicht der Deputation als dem Mitgliede, das den Antrag gestellt hat, entgegen, und hier scheint es mir, daß eine anderweitige Bestimmung des Deputations-Gutachtens unerlässlich sei, — unerlässlich, wenn nicht das, was vorgeschlagen ist, die Debatte auf das Aeußerste benachtheiligen soll.

Referent Prinz Johann wünscht diesen Antrag in bestimmter Fassung gestellt zu sehen, demgemäß

Domherr D. Günther seinen Vorschlag dahin festsetzt: daß, wenn ein Amendement durch ein vorher beantragtes und angenommenes Amendement bedingt wird, die Präklusivfrist von 8 Tagen auf ein solches nicht erstreckt werden soll.

Dieser Antrag findet die ausreichende Unterstützung und es bemerkt

Referent Prinz Johann: Der Antrag ist in der Deputation ebenfalls zur Sprache gekommen, er ist aber aus folgenden Gründen, die aus der Erfahrung geschöpft worden sind, nicht in den Bericht aufgenommen worden. Wir haben, und es wird den Kammermitgliedern noch erinnerlich sein, von der vorigen Ständeversammlung die Form der Verhandlungen nie an die inneren Gründe des Antrags angeknüpft, sondern es wurde ein äußeres kennbares Zeichen gegeben. Das Gleiche tritt bei der jetzigen Debatte ein. Nehmen wir an, der Antrag des Mitgliedes dringe durch und ein Kammermitglied brächte einen Antrag, den es für die Erhaltung des Ganzen nothwendig hält, so folgt daraus, daß wieder eine Debatte darüber entsteht, ob dieses Amendement zur Erhaltung des Ganzen nothwendig sei, so kostete diese Debatte mehr Zeit als die, welche man durch die Abkürzungsvorschläge ersparen will. Ich erinnere an einen Vorgang beim vorigen Landtage; es entstand die Frage, welche Vorschläge als Neben-Amendements zu betrachten wären, ob solche Amendements, welche erst eingebracht würden, oder solche, welche es ihrer Natur nach wären. Ersteres war Kammerpraxis, später wurde diese Einbringung an eine äußere Form geknüpft, daß das Amendement nämlich sogleich nach der

Rede des Referenten eingebracht werden mußte, und da sind viele Amendements abgeworfen worden, weil sie nicht die Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung hatten. Würde indessen darauf eingegangen werden, so würde das Deputations-Gutachten doch nicht im Grunde erschüttert.

Secr. Harz: Vielleicht gelingt es mir, durch eine Betrachtung den geehrten Antragsteller von seinem Bedenken zurückzubringen. Ich habe meinerseits, als ich mich auf die heutige Sitzung vorbereitete, mir mancherlei Vorschläge gestellt, die ich machen wollte, ich habe sie aber durch die heutige Debatte fast alle beseitigt gefunden. So wollte ich namentlich beantragen, daß es bei vorkommender Verschiedenheit der Meinungen noch in der Diskussion gestattet sein solle, vorher nicht eingereichte Vorschläge zu machen, insofern sie dazu dienen könnten, die abweichenden Ansichten durch Ausgleichung derselben zu beseitigen. Mich hat aber die vorhin gethane Aeußerung des Hrn. Justizministers beruhigt, indem derselbe bemerkte, daß es unbenommen bliebe, einen solchen Vorschlag auszusprechen und die Regierungsbevollmächtigten zu ersuchen, ihn zu dem ihrigen zu machen. Auf ähnliche Weise ist nach dem Vorschlage der Deput. unter I. b. dem Bedenken des Hrn. Domherrn D. Günther abzuweichen. Finden wir, daß bei Artikel 121. ein Beschluß gefaßt worden ist, der bei Artikel 123. ein anderes Verhältniß nothwendig macht, so würde uns frei stehen, darauf aufmerksam zu machen und die Deputation zu bitten, diesen Vorschlag zu dem ihrigen zu machen; sie würde dies thun, und der Vorschlag unbedenklich zur Diskussion gelangen.

Domherr D. Günther: Und wie, wenn der Vorschlag nicht so klar ist, wie der als Beispiel gegebene?

Secr. Harz: Dann muß man freilich glauben, daß die Mitglieder der Deputation, die den Gesetzentwurf so sehr durchstudirt haben, am besten im Stande sind, zu beurtheilen, ob eine Inconsequenz in die Sache gekommen ist oder nicht.

Bürgermeister Hübler: In einem solchen Falle würde wohl auch der zweite Vorschlag ausreichen, der Seiten der Deputation auf der 34. Seite des Berichtes der hohen Kammer zur Annahme empfohlen worden. Die Deputation hat sich nicht verhehlen können, daß der Eintritt eines solchen Falls, wie ihn Hr. Domherr D. Günther, beispielsweise aufstellt, wenn schon bei der Aufmerksamkeit der Deputation und der Regierungs-Commissarien nicht wahrscheinlich, doch möglich ist, sie hofft aber eben Lücken und Widersprüche der Art, durch Revision der S. 35. gedachten gemeinschaftlichen Deputation gehoben zu sehen. Also glaube ich, daß unter allen Verhältnissen durch die Annahme der diesseitigen Vorschläge für die Consequenz des Ganzen nichts zu besorgen steht.

Das Präsidium schreitet nun zur Fragstellung, und zwar:

1) ob die Kammer das Amendement des D. Deutrich (s. dasselbe in Nr. 12. d. Bl. S. 146.) annehme?

Dies wird mit 27 gegen 10 Stimmen verneint.

2) ob die Kammer dem Antrage des Domherrn D. Günther (s. diese Seite, I. Spalte) beitrete?